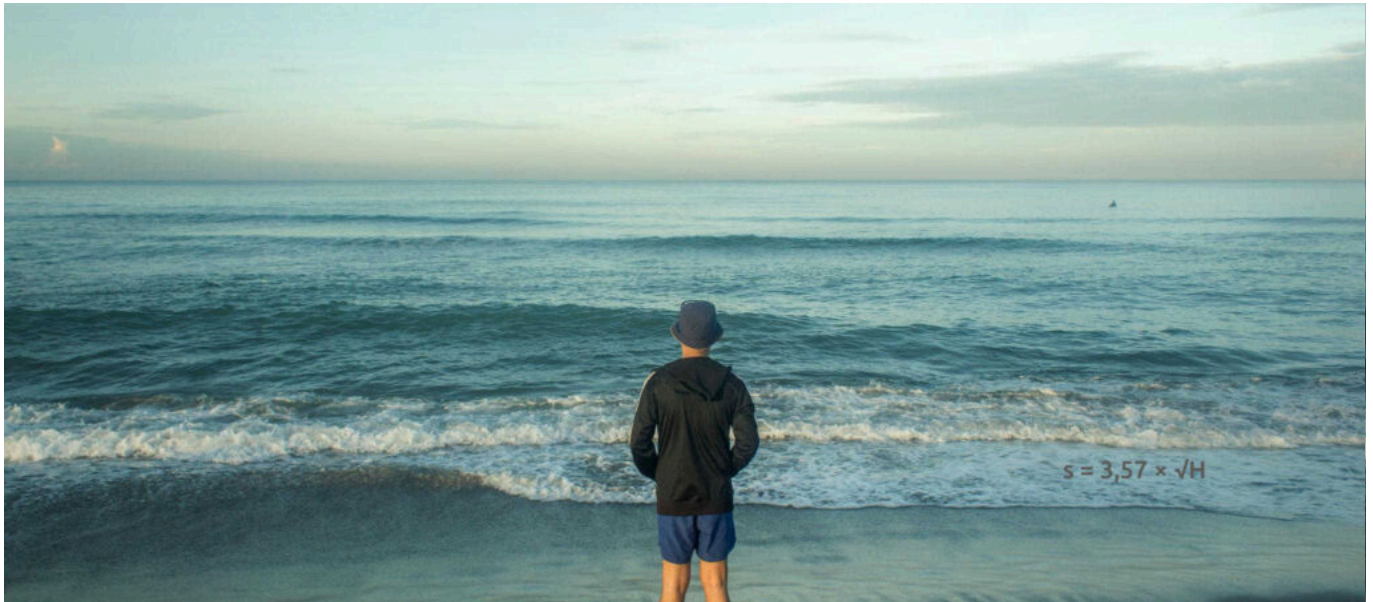




3.1 Begriff und Funktionsanalogie

Posted on Februar 25, 2026 by Redaktion-AnalyseTeam

Der Begriff des „bürgerlichen Todes“ stammt aus dem vormodernen Strafrecht Europas und hat Vorläufer bereits im römischen Recht („civiliter mortuus“). Er bezeichnete den vollständigen Verlust der zivilen Existenz eines Menschen innerhalb der Rechtsgemeinschaft. Wer dem bürgerlichen Tod unterlag, verlor Eigentumsrechte, Erbrechte, Vertragsfähigkeit, gesellschaftlichen Status – faktisch seine rechtliche Persönlichkeit. Diese Maßnahme war in der Regel an schwerste Verbrechen gebunden und wurde durch ein gerichtliches Verfahren verhängt.

Mit der Entwicklung moderner Verfassungsstaaten verschwand der bürgerliche Tod als formelle Sanktion. Die Idee, einen Menschen vollständig aus der Rechtsgemeinschaft auszuschließen, gilt seit dem 19. Jahrhundert als unvereinbar mit dem modernen Verständnis von Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit.

Heute existiert der „bürgerliche Tod“ nicht mehr als kodifizierte Strafe. Dennoch stellt sich die Frage, ob bestimmte administrative Maßnahmen funktionale Parallelen aufweisen.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union werden personenbezogene Sanktionen verhängt. Diese umfassen unter



anderem:

- Einfrieren von Vermögenswerten
- Verbot wirtschaftlicher Transaktionen
- Reisebeschränkungen
- faktische Ausschlüsse aus Geschäfts- und Vertragsbeziehungen im internationalen Zahlungs- und Handelssystem

Diese Maßnahmen sind keine strafrechtlichen Urteile. Sie beruhen auf politischen Beschlüssen des Rates und werden administrativ umgesetzt. Betroffene können vor dem Gericht der Europäischen Union klagen. In mehreren Fällen wurden Listungen aufgehoben, wenn Begründungen als unzureichend angesehen wurden.

Gleichwohl entsteht eine strukturelle Spannung:

Wenn Vermögen eingefroren wird, Konten blockiert sind, Verträge nicht erfüllt werden dürfen und Dritte bei Unterstützung selbst strafrechtliche Risiken eingehen, kann sich eine Situation ergeben, in der wirtschaftliche und soziale Handlungsfähigkeit nahezu vollständig suspendiert wird.

Die Maßnahme bleibt formal administrativ – ihre Wirkung kann jedoch existenziell sein.

Die Funktionsanalogie zum historischen „bürgerlichen Tod“ besteht nicht in einer rechtlichen Gleichsetzung, sondern in der Frage nach der Wirkung:

Wann wird wirtschaftliche Totalexklusion faktisch zu einem Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft?

Und:

Wie verhält sich eine solche Exklusion zu dem europäischen Grundrechtsverständnis, das Menschenwürde, Rechtsschutz und Verhältnismäßigkeit als tragende Prinzipien definiert?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert keine Unterstellung von Absichten. Sie verlangt eine nüchterne Betrachtung der Struktur:

- Wer entscheidet über Listungen?
- Nach welchen Kriterien?
- Mit welchen Begründungsanforderungen?



- Wie effektiv ist gerichtlicher Rechtsschutz?
- Welche Dauer haben die Maßnahmen?

Erst aus der Analyse dieser Elemente lässt sich beurteilen, ob personenbezogene Sanktionen ein außenpolitisches Instrument bleiben – oder ob sie sich funktional zu einem Mechanismus entwickeln, der zivilrechtliche Existenz suspendiert.

Der Begriff „bürgerlicher Tod“ dient hier daher nicht als moralische Anklage, sondern als analytische Linse.

Er hilft, eine strukturelle Frage sichtbar zu machen:

Wie weit darf eine Rechtsordnung gehen, ohne ihre eigene Grundlage zu unterlaufen?

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner)
